

ZfPC

Zeitschrift für Product Compliance
2/2025 | Seiten 45–96

KI-Strategie der EU ohne KI-Haftungs-RL?

Editorial



Nach erfolgreicher Verabschiedung der KI-VO und der Produkthaftungs-RL im vergangenen Jahr sollten in 2025 eigentlich die rechtspolitischen Diskussionen zu der 2022 vorgeschlagenen KI-Haftungs-RL folgen. Ziel dieser Initiative war es, auch die Vorschriften zur außervertraglichen Haftung an das digitale Zeitalter anzupassen. Bei optimistischer Planung war eine Verabschiedung der weiteren Richtlinie noch für Frühjahr 2026 in Aussicht

gestellt worden. In dem am 11. Februar 2025 veröffentlichten Arbeitsprogramm der EU-Kommission hieß es dann im Annex IV zum Richtlinienvorschlag etwas überraschend: „*No foreseeable agreement - the Commission will assess whether another proposal should be tabled or another type of approach should be chosen.*“ Dass es an Kritik an der Idee der EU-Kommission, im Rahmen der KI-Strategie neben KI-VO und Produkthaftungs-RL weitere Richtlinienvorgaben für die außervertragliche Haftung bei dem Einsatz von KI-Systemen einzuführen, nicht mangelte, war in interessierten Kreisen zwar bekannt. Auch das vom EU-Parlament initiierte, von *Philipp Hacker* erarbeitete und im September 2024 veröffentlichte Complementary Impact Assessment öffnete Raum für weitere notwendige rechtspolitische Diskussionen. Dass eine Einigung aus Sicht der EU-Kommission im Februar dieses Jahres aber offenbar so fern war, dass sie ihren bereits in den Gesetzgebungsprozess eingebrachten Richtlinienvorschlag zurückzieht, damit haben wohl nur wenige Beobachter gerechnet. Immerhin heißt es im Annex zum Arbeitsprogramm ausdrücklich, dass die EU-Kommission prüfen wird, ob ein weiterer Vorschlag vorgelegt oder ein anderer Ansatz gewählt werden sollte.

Wie könnte es nun weitergehen? Am wahrscheinlichsten sind wohl folgende zwei Varianten:

1. Die EU-Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass es keiner weiteren Regelungen im Sinne der KI-Haftungs-RL bedarf. Dies mag insbesondere diejenigen freuen und/oder beruhigen, die vor allem den auch im Bericht zur Europäischen Wettbewerbsfähigkeit von *Mario Draghi* beschriebenen hohen Erfüllungsaufwand von Unternehmen im Zuge von Überregulierung und unzureichender Koordination im Blick haben. Die für den Einsatz von KI-Systemen identifizierten Lücken im EU-Haftungsrecht – etwa für nicht produktbezogene Risiken – blieben in diesem Falle aber unverschlossen. Möglich wäre zwar der Rückgriff auf bestehende nationale Haftungsregelungen. Diese müssen ihre Belastbarkeit im Zusammenhang mit KI-Systemen zumindest zum Teil aber wohl noch unter Beweis stellen. Der bekannte Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen bliebe zudem weiterhin bunt. Auch aus Unternehmensperspektive ist das oft kein angenehmer Befund. Denkbar ist noch, dass schließlich der EuGH im Rahmen seiner gelegentlich recht weit gesteckten Auslegungskompetenz zum EU-Recht, etwa unter Berücksichtigung der Vorgaben der Produkthaftungs-RL, erforderliche Brücken baut. Das setzte allerdings voraus, dass der EuGH auch Gelegenheit zur Beantwortung geeigneter Fragen erhält. *Oder*
2. Die EU-Kommission nutzt die erarbeiteten Erkenntnisse und entwickelt eine neue regulatorische Lösung. Idealerweise erfolgt der Entwicklungsprozess politisch abgestimmter und in zeitlicher Hinsicht entspannter. Im EU-Parlament wird Interesse an einer Fortsetzung der Diskussionen in diesem Sinne bereits sichtbar. Die Idee der ursprünglich geplanten kohärenten KI-Strategie ist es sicher wert, diese Diskussionen auch zu führen.

Prof. Dr. Domenik Wendt, LL.M., Frankfurt University of Applied Sciences und Direktor des ReLLaTe